(Berichterstatter Abg. **Brodauf.**)

(A) Wenn das Justizministerium wollte, wäre es durch den bestehenden Rechtszustand in keiner Weise behindert, eben einzelne Anwälte zu bevorzugen. Es ist durchaus nicht einzusehen, wie das neue Gesetz gerade dem Justizministerium die Möglichkeit zu einer größeren Willkür geben soll.

Als durchaus unannehmbar erscheint wohl der Antrag Riem. Auch die Herren Rechtsanwälte Dr. Kaiser und Dr. Zöphel haben gesagt, daß man nun nicht ohne weiteres einen Herrn, der eben sein zweites Examen gemacht hat, von vorherein für tauglich erklären kann, die Geschäfte eines Notars auszuüben. Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, dann würde das wohl bedeuten, daß man die Tätigkeit der Notare und ihren Geschäftskreis etwas gering einschätzte. Meine Herren! Wer das zweite juristische Examen gemacht hat, der wird doch auch nicht ohne weiteres Richter, sondern muß doch auch als Assessor, als Hilfsrichter, eine Reihe von Jahren dem Staate dienen, und der Staat behält sich dann vor, ob er den Betreffenden überhaupt zum Richter macht oder nicht. Demgegenüber wäre es ein eigentümlicher Zustand, wenn ein Jurist sofort mit der Niederlassung als Anwalt Notar würde, wo doch die Notariatsgeschäfte den Charakter von Beamtengeschäften haben.

Ich muß dem Herrn Abg. Riem bestreiten, daß ein Be-
(B) dürfnis des Publikums bestehe, daß dem Antrage stattgegeben werde. Dem Bedürfnis des Publikums wird zurzeit in ausreichender Weise dadurch entsprochen, daß wir an allen Gerichten — auch an kleinen Gerichten — Notare haben. Freilich, wenn an einem kleinen Gerichte ein älterer Anwalt, der Notar ist, wegfällt und sich nun ein junger Herr niederläßt, so kann man es dem Ministerium nicht verdenken, wenn es nun nicht im Augenblicke der Niederlassung dieses jungen Juristen ihn auch zum Notar ernennt. Da vergeht eine Zeit. Etwa nach dreiviertel Jahren wird dann der betreffende Rechtsanwalt, wenn sich keine Bedenken ergeben, zum Notar für den Gerichtsbezirk ernannt, um eben dem Bedürfnis des Publikums dort entgegenzukommen.

Ich glaube nicht, daß die Bedenken, die bisher gegen die einzelnen Anträge der Deputation geltend gemacht worden sind, durchschlagend sind, und ich kann Sie nur bitten, den Vorschlägen der Deputation zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Spieß.

Abg. Dr. **Spieß:** Meine Herren! Wenn Gegenstände rein juristischer Natur in diesem Hohen Hause behandelt werden, so pflegt ja in der Regel das Interesse dieses Hohen Hauses ziemlich zu erlahmen und sind viele Mitglieder nicht in diesem Saale zu sehen. Diese Beobachtung machen wir heute wieder. Wir können aber (C)
wohl annehmen, daß diejenigen Herren, die im Saale geblieben sind, besonderes juristisches Verständnis und Interesse zeigen.

(Heiterkeit.)

Das bringt mich dazu, daß ich mich in den Ausführungen, die ich machen will, kürzer fassen kann, als es sonst nötig wäre.

Meine Herren! Der Herr Abg. Dr. Zöphel ist davon ausgegangen, daß das Dekret unter dem Gesichtspunkte der Geschäftsvereinfachung steht. Er hat darin durchaus recht. Mit diesem Dekret parallel geht ja der Antrag Dr. Mangler und Genossen, der dieselbe Geschäftsvereinfachung verfolgt. Aber ich kann dem Herrn Abg. Dr. Zöphel nicht recht geben, wenn er meint, daß in diesem Falle das Dekret und der Antrag unter dem Schlagworte „Geschäftsvereinfachung" gestanden haben. Wenn man berücksichtigt, wie bisher die Handhabung vor den Gerichten gewesen ist, so kann man sich doch sagen, daß die kostbare und schätzenswerte Zeit, die der Richter auf derartige Angelegenheiten, wie sie jetzt eben den Gerichtsschreibern zugewiesen werden sollen, verwandt hat, für andere Arbeiten gespart werden kann. Der Herr Berichterstatter hat in durchaus zutreffender Weise geschildert, wie die meisten Geschäfte vor sich gehen. Ich möchte nur noch (D)
hinzufügen, daß insbesondere vor den Grundbuchämtern die Sache sich meist so abspielt, daß der Vertragschließende mit einem, sei es von einem Anwalt, sei es von einer anderen Person, gefertigten Vertrage vor Gericht erscheint und nun diesen Vertrag beurkunden läßt. In dem Beurkundungsprotokoll ist nichts weiter zu sagen, als daß die Betreffenden vor dem Beurkundungsbeamten erscheinen, den Vertrag als Anlage zu dem Protokoll überreichen, der Vertrag vorgelesen worden ist und die Erschienenen sich zu dem Inhalte bekennen, die Anträge wiederholen und ihre Unterschrift abgeben.

(Zuruf des Abg. Dr. Zöphel.)

Nun wendet mir eben der Herr Abg. Dr. Zöphel ein, daß dieser Vertrag selbstverständlich auch sachlich geprüft werden muß. Ganz gewiß, in grundbücherlicher Hinsicht tut das dann der Grundbuchrichter, bevor er den Eintrag resolviert. Hier ist also jedenfalls die Rechtsgarantie gegeben, die der Herr Abg. Dr. Zöphel in der Tätigkeit des Gerichtsschreibers vermißt. Ich möchte dasjenige wiederholen, was bereits von verschiedenen Seiten gesagt worden ist, daß wir außerordentlich zuverlässige, erfahrene und gewandte Grundbuchbeamte haben; wir haben unter den Grundbuchbeamten alte Sekretäre, die, das kann man wohl sagen, schneller, besser und in den Erfahrungen ge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden